



7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Aschbach/Altenburg"

Änderung u. Erweiterung der Baugrenzen auf Fl.Nr. 347 Gem. Feldkirchen.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt aufgrund der § 9, 10 und 13 BauGB, Art. 23 und 24 GG und Art. 91 BayBO die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Aschbach/Altenburg" als

Satzung

A Festsetzungen durch Text und Planzeichen

- Geltungsbereich der 7. Änderung
- - - - - Baugrenzen
- WH max. zulässige Wandhöhe
- II Anzahl der Vollgeschosse
- ↖ Messpunkt für die Wandhöhe gemessen von natürlichem Gelände bis Außenkante Dachhaut
- ↔ Firststrichung zwingend
- ↗ Satteldach mit einer Dachneigung von max. 27 Grad
- Ga Garage

Aufgrund der Verdichtung des best. Baurechts auf dem Grundstück ist ein Laubbaum und drei einheimische Sträucher je neuer Grundstückseinheit zu pflanzen. Der Standort ist zeichnerisch bei der Einreichung der Bauantragsunterlagen mit einem Freiflächenplan darzustellen, welcher Grundlage für den städtebaulichen Vertrag zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes.

B Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- - - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- ↖ Vermassung der Gebäude
- ▲ vorgeschlagene Grundstückszufahrt
- █ Gebäude bestehend
- zu erhaltender Baumbestand